

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Mai 2025

496. Zentrales Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, wiederkehrende gebundene Ausgabe

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat schuf im Zuge der Einführung von E-Voting ein zentrales Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Zürich (RRB Nr. 1128/2013). Hierfür wurde gestützt auf § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161) die Verordnung über die politischen Rechte (LS 161.1) geändert und ein neuer § 2a Abs. 1 zum zentralen Stimmregister eingeführt, der am 1. Oktober 2014 in Kraft trat. Zuvor waren die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Stimmregistern der jeweiligen politischen Gemeinden geführt worden. Der Regierungsrat übertrug die Führung des zentralisierten Stimmregisters der Stadt Zürich. Im Auftrag des Kantons führt die Stimmregisterzentrale der Stadt Zürich seit 2014 das Register. Die Leistungen umfassen gemäss der Vereinbarung vom 30. September 2014 mit der Stadt Zürich neben der Registerführung auch die Verpackung und den Versand der Stimmunterlagen an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie die Auszählung der Stimmen. Der Regierungsrat bewilligte zur Entschädigung dieser Leistungen eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von höchstens Fr. 300 000 (RRB Nr. 1128/2013). Gemäss der Vereinbarung mit der Stadt Zürich rechnet die Stadt die Leistungen halbjährlich ab. In den letzten Jahren lagen die jährlichen Kosten jeweils über der bewilligten Ausgabegrenze.

B. Entwicklung der Kosten

Der Regierungsrat legte 2013 die Ausgabegrenze von Fr. 300 000 gestützt auf verschiedene Annahmen fest. Die Zahl der eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wurde vor der Erhebung im Rahmen der Zentralisierung des Registers auf 20 000 geschätzt. Weiter wurde gestützt auf eine Grundannahme von jeweils vier jährlichen Urnengängen mit Portokosten von Fr. 40 000 pro Urnengang und weiteren Kosten zur administrativen Vorbereitung gerechnet. Beim Urnengang vom 30. November 2014, an dem die Unterlagen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erstmals über das zentralisierte Stimmregister zugestellt wurden, waren bereits 22 246 Personen im zentralen

Stimmregister eingetragen. Beim Urnengang vom 9. Februar 2025 umfasste das zentrale Stimmregister 36 101 eingetragene Personen. Dies entspricht einer Zunahme von 62,3%. Neben der stetigen Zunahme der im zentralen Stimmregister eingetragenen Personen sind auch die Portokosten für den Versand der Stimmunterlagen ins Ausland deutlich gestiegen. Die höheren Portokosten sind nicht nur auf die grössere Anzahl eingetragener Personen, sondern auch auf den wachsenden Umfang der Stimmunterlagen für eidgenössische Vorlagen zurückzuführen. Die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates (sogenanntes Abstimmungsbüchlein) werden tendenziell umfangreicher. Das Gewicht der Stimmunterlagen hängt nicht nur vom Umfang der Erläuterungen je Vorlage ab, sondern auch von der Anzahl Vorlagen, die an einem eidgenössischen Urnengang zur Abstimmung gelangen. Die Unterlagen für die Nationalratswahlen, die vom Kanton Zürich erstellt werden, sind über die Jahre ebenfalls umfangreicher geworden. Die Portokosten für den Versand innerhalb Europas und in übrige Länder berechnen sich wie beim Versand im Inland nach dem Gewicht. Das Gewicht ist damit der massgebende Faktor der Portokosten. Weiter haben auch Preis- und Produktanpassungen der Schweizerischen Post AG für den Versand von Massensendungen von Standardbriefen zur Erhöhung der Portokosten beigetragen. Aufgrund dieser Entwicklungen lagen die Kosten seit 2019 mit Ausnahme des Jahres 2020 jeweils über der Ausgabengrenze von Fr. 300 000.

Jahr	Ausgaben in Franken	Anzahl Urnengänge / Anzahl Vorlagen
2019	350 179.70	4/5 einschliesslich NR- und SR-Wahlen
2020	272 567.68	3/9
2021	390 442.64	4/13
2022	338 919.55	3/11
2023	378 518.63	3/5 einschliesslich NR- und SR-Wahlen
2024	420 938.73	4/12

C. Bewilligung der Ausgabenerhöhung

Diese Ausführungen zeigen, dass die vom Regierungsrat 2013 festgelegte Ausgabengrenze von Fr. 300 000 zu tief ist. Um weitere absehbare Überschreitungen der Ausgabengrenze in den nächsten Jahren zu vermeiden, ist die Ausgabengrenze von Fr. 300 000 auf Fr. 450 000 zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wurden im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025–2028 für die unabwendbaren Mehrbelastungen zusätzlich zu den bestehenden Fr. 300 000 für die Jahre 2025, 2026 und 2028 je Fr. 50 000 bzw. für das Wahljahr 2027 Fr. 80 000 mehr eingestellt.

Die Führung des zentralen Stimmregisters für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und die damit verbundenen Aufgaben der Verpackung und des Versands der Stimmunterlagen ist gemäss § 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) als gebundene, zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags notwendige Ausgabe einzustufen. Die Bewilligung der Ausgabenerhöhung hat damit gestützt auf § 36 lit. b CRG durch Beschluss des Regierungsrates zu erfolgen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Für den Betrieb des Zentralen Stimmregisters für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird ab 1. Januar 2026 eine jährlich wiederkehrende gebundene Ausgabe von höchstens Fr. 450 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 2223, Statistisches Amt, bewilligt.

II. Die Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Ausgabe gemäss RRB Nr. 1128/2013 von höchstens Fr. 300 000 wird auf den 31. Dezember 2025 aufgehoben.

III. Die Ausgabenbewilligung wird alle vier Jahre abgerechnet.

IV. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, die Vereinbarung mit der Stadt Zürich vom 30. September 2014 über die Führung des Zentralen Stimmregisters der im Kanton Zürich stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anzupassen.

V. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli